Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 19 (1992)

Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Zukunft der freiwilligen AHV/IV

Der Entscheid ist gefallen

Am 6. Dezember hat sich das Schweizer Volk entschieden. Die Schweiz wird dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht beitreten. Die freiwillige AHV/IV wird somit keine Änderung erfahren.

Wegen der - bedingt durch die vorgesehene Öffnung der freiwilligen Versicherung für alle Angehörigen des EWR kaum abschätzbaren finanziellen Folgen für die AHV hatte sich das Parlament im letzten Herbst entschlossen, die freiwillige AHV/IV in den EWR-Staaten auslaufen zu lassen («Schweizer Revue» 3/92 und 4/5/92), d.h. vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an, keine Neubeitritte mehr zuzulassen, falls das Schweizer Volk dem EWR-Abkommen zugestimmt hätte. Die Schweizer haben sich jedoch am 6. Dezember anders entschieden: Die freiwillige AHV/IV wird somit auf der ganzen Welt aufrechterhalten. Diese Gelegenheit möchten wir nun ergreifen, um Ihnen das Funktionieren dieser weltweit einmaligen, freiwilligen Versicherung vorzustellen.

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV

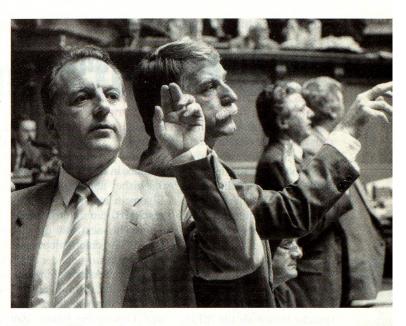
Am 6. Juli 1947 hat das Schweizer Volk mit erdrückender Mehrheit und bei einer Stimmbeteiligung von 80% das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) angenommen. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV) trat seinerseits am 1. Januar 1960 in Kraft.

Wer heute also als Auslandschweizer der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung beitreten will, richtet seine Beitrittserklärung auf einem besondezerische Vertretung im Ausland, die für seinen Wohnsitz zuständig ist. Beitreten kann grundsätzlich jeder Schweizer und jede Schweizerin, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sofern sie das 50. Altersjahr nicht vollendet haben oder ihre Anmeldung innert eines Jahres nach Austritt aus der obligatorischen ter gewissen Bedingungen ist für Frauen u.a. bei Heirat, ehelicher Trennung, Verwitwung und Scheidung ein selbständiger Beitritt auch noch nach dem vollendeten 50. Altersjahr möglich.

Steht Ihnen eine Rente

Jeder Schweizer Bürger, wo immer er auch lebt, hat Anspruch auf eine schweizeri-

ren Formular an die schwei-Versicherung einreichen. Un-



Stimmenzähler an der Arbeit: Wie wird sich wohl das Parlament entscheiden? (Foto: Keystone)

sche Altersrente, wenn er während wenigstens eines Jahres Beiträge bezahlt hat. Dies gilt grundsätzlich auch für dessen Hinterlassene (Witwe und Waisen). Ob die Beiträge an die freiwillige Versicherung (vom Ausland aus) oder an die obligatorische Versicherung (bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder für einen schweizerischen Arbeitgeber) bezahlt wurden, spielt keine Rolle. Frauen, die eigene Beiträge bezahlt haben, werden im

Monat, der ihrem 62. Geburtstag folgt, rentenberechtigt, Männer im Monat, der ihrem 65. Geburtstag folgt.

In vielen Fällen wird es sich allerdings bei solchen Renten bloss um sogenannte Teilrenten handeln. Wenn nämlich Beitragsjahre fehlen - und das ist immer dann der Fall, wenn ein Auslandschweizer der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten ist - wird die Rente entsprechend gekürzt.

Melden Sie Ihren Anspruch!

Nur Mitglieder der freiwilligen Versicherung erhalten von der schweizerischen Auslandvertretung automatisch ein Anmeldeformular für eine Altersrente, und zwar einige Monate, bevor die Rente zu laufen beginnt. Personen, die hingegen nicht oder nicht mehr Mitglied sind, werden nicht automatisch benachrichtigt. Diese sollten sich - sofern sie während mindestens eines Jahres Beiträge bezahlt haben - einige Monate vor Eintritt des Rentenalters mit der schweizerischen Vertretung in Verbindung setzen, bei der sie angemeldet sind. Entsprechendes gilt auch für Hinterlassene, die glauben, einen Rentenanspruch zu besitzen.

Nein zum EWR -Auswirkungen für die Auslandschweizer

Am 6. Dezember 1992 haben Volk und Stände einen Beitritt der Schweiz zum EWR verworfen. Somit treten die vorgesehenen vier Freiheiten für die Schweiz nicht in Kraft (vgl. «Schweizer Revue» 4/5/92). Im Bereich des freien Personenverkehrs - von dem die Schweizerbürger im EWR besonders hätten profitieren können - bleibt somit alles beim alten, d.h. in den verschiedenen europäischen Ländern gelten für Schweizer weiterhin die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Niederlassung, die Berufsausübung sowie die Anerkennung der Diplome.

Auch im Bereich der Sozialversicherungen gelten die bisherigen Regelungen weiter; diese sind mit allen Ländern des EWR - mit Ausnahme von Irland und Island in bilateralen Sozialversicherungsabkommen geregelt.

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV wird weiterhin auch aus Ländern des EWR möglich sein. BOD



Politische Rechte der Auslandschweizer

Aller Anfang ist schwer

Am 26./27. September konnten Sie zum ersten Mal brieflich vom Ausland her abstimmen. Für viele von Ihnen war die Teilnahme an Urnengängen in der Schweiz neu.

Kurz möchten wir nachfolgend einige Unklarheiten, die sich aufgrund von Ihren und unseren ersten Erfahrungen ergeben haben, aus dem Weg räumen.

Muttersprache?

Falls Sie eine andere Muttersprache haben als die offizielle Sprache Ihrer Stimmgemeinde, so soll Sie dies nicht daran hindern, gleichwohl an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

In der Tat ist jeder Stimmberechtigte in der Schweiz berechtigt, für **eidgenössische** Wahlen und Abstimmungen das Stimmaterial meinde, in der Sie das Material bisher abholen konnten) allgemein auch für jene abgeschafft, die unter dem alten Recht, also vor dem 1. Juli 1992, eine solche gewählt hatten.

Hingegen können Sie ohne weiteres Ihre Stimmgemeinde frühzeitig vor dem nächsten Urnengang bitten, das Material an eine **private Korrespondenzadresse** in der Schweiz (z.B. Eltern, Verwandte, Bekannte) zu schicken, falls dies für Sie



in seiner Muttersprache (deutsch, französisch oder italienisch) zu erhalten. Dies gilt selbstverständlich ebenfalls für Auslandschweizer.

Melden Sie dies frühzeitig Ihrer Stimmgemeinde oder bei einer Neuanmeldung der Schweizer Vertretung im Ausland, dann wird Ihnen die Gemeinde beim nächsten Urnengang das Material in der gewünschten Sprache schicken.

Wohin das Material?

Da Ihnen die Stimmgemeinde seit dem 1. Juli 1992 das Stimmaterial direkt an Ihre Adresse im Ausland zukommen lässt, wurde die Möglichkeit der Wahl einer Anwesenheitsgemeinde (Ge-

einfacher ist, als die Unterlagen per Post ins Ausland zu erhalten.

Bestätigung

Für all jene, die sich bereits vor dem 1. Juli 1992 angemeldet hatten (d.h. noch unter dem alten Recht), begann die Vierjahresfrist erst am 1. Juli 1992 zu laufen, d.h. sie müssen ihre Anmeldung vor dem 1. Juli 1996 bestätigen. Alle Stimmberechtigten, die sich am 1. Juli 1992 oder später neu für die Ausübung der politischen Rechte angemeldet haben, müssen ihre Anmeldung vor Ablauf von vier Jahren (vom Datum der Anmeldung an gerechnet) erneuern.

Ihre Anmeldung können Sie folgendermassen bestätigen:

- schriftlich oder mündlich durch Ihre persönliche Vorsprache bei Ihrer Stimmgemeinde oder
- indem Sie einen allfälligen Wohnsitzwechsel innerhalb des gleichen Konsularkreises frühzeitig der schweizerischen Vertretung melden oder
- indem Sie gültig eine eidgenössische Initiative oder

ein Referendumsbegehren unterzeichnen.

Jede solche Bestätigung müssen Sie dann in Zukunft jeweils immer vor Ablauf von vier Jahren wiederholen, falls Sie nicht aus dem Stimmregister gestrichen werden wollen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Auslandschweizerdienst jederzeit zur Verfügung.

GUA

Regelung offener Vermögensfragen

Ehemalige DDR

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten macht darauf aufmerksam, dass aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland folgende Ansprüche in den neuen deutschen Bundesländern (ehemals DDR) nur noch bis zu den nachstehenden Daten angemeldet werden können:

- DDR-Mark-Kontoguthaben zur Umstellung in DM: 30. Juni 1993. Adressat: kontoführendes Geldinstitut bzw. dessen Nachfolgeinstitut
- Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe zur Tilgung: 31. Dezember 1992. Adressat: Staatsbank Berlin, Charlottenstr. 33, DO-1086 Berlin
- bewegliche Sachen: 30. Juni 1993; alle übrigen Vermögen: 31. Dezember 1992. Adressat: Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Leipzigerstrasse 5/7, DO-1080 Berlin.

Die Anmeldungen sind durch die Berechtigten selbst bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person (Anwalt usw.) einzureichen, auch wenn ihr Anspruch früher Gegenstand der Vermögensverhandlungen zwischen der Schweiz und der ehemaligen DDR gewesen ist.

Im weiteren wird die staatliche Zwangsverwaltung in der ehemaligen DDR über Grundstücke, Konten und andere Vermögenswerte auf den 31. Dezember 1992 von Gesetzes wegen, d.h. ohne Bescheid des Vermögensamtes, aufgehoben. Die Berechtigten können ab diesem Datum über ihr Vermögen wieder frei verfügen.

Weitere Auskünfte erteilt die Sektion Entschädigungsabkommen/EDA, CH-3003 Bern.

Sektion Entschädigungsabkommen

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

Pro Tempo 130 auf Autobahnen und

Pro Tempo 80 plus auf Strassen ausserorts

Bernhard Böhi, Zollweidenstrasse 31, CH-4142 Münchenstein

Bildung für alle – Stipendienharmonisierung Christoph Jakob, Erlachstrasse 9, CH-3012 Bern

Zur Abschaffung der direkten Bundesteuer
Christoph Erb, Schweiz.
Gewerbeverband, Postfach

6816, CH-3001 Bern EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk!

Markus Ruf, Zähringerstrasse 19, CH-3012 Bern